

+



# **Reisekostenordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen**

**Stand 01/2026**

***Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!***

## I. Geltungsbereich

Die Reisekostenordnung (RKO) des Schwimmverbandes NRW regelt die Erstattung der im Rahmen genehmigter Dienstreisen entstandener Kosten. Erstattungsberechtigt sind

- Präsidiumsmitglieder,
- Mitglieder der Fachausschüsse,
- Angestellte,
- Auftragnehmer des SV NRW, die für den SV NRW eine Aufgabe übernommen haben und denen bei der Erfüllung dieser Aufgabe Kosten entstanden sind.

Dienstreisen von Präsidiumsmitgliedern gelten als genehmigt, wenn sie zur satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (z.B. Sitzungen, Besprechungen, Wettkampfveranstaltungen).

Dienstreisen von Ausschussmitgliedern, Kampfrichtern und bediensteten Trainern sind vom Ausschussvorsitzenden bzw. Fachwart zu genehmigen (Einladungen zu Ausschusssitzungen bzw. Wettkämpfen gelten als Genehmigung).

Dienstreisen von Beauftragten und von Bediensteten der Verwaltung und der Schwimmsportschule werden vom Generalsekretär genehmigt.

Die Erstattung von Reisekosten ist grundsätzlich auf Reisen innerhalb des Verbandsgebietes des SV NRW beschränkt. Ausnahmen von dieser Regelung können nur dann gemacht werden, wenn der Antragsteller den SV NRW außerhalb seiner Verbandsgrenzen vertritt.

## II. Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung

1. Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.
2. Die Benutzung von Kraftwagen ist dann gestattet, wenn dadurch eine Verbilligung an Kosten oder eine Zeitersparnis erreicht wird.
3. Es werden die tatsächlichen Reisekosten erstattet; Belege sind beizufügen.
4. Bei Benutzung des eigenen Pkw beträgt der Ersatz pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer für die ersten 20 km. Ab dem 21 km steigt der Ersatz pauschal auf 0,38 €.
5. Bei Reisen über 600 km Gesamtfahrleistung hinaus wird grundsätzlich der Sparpreis der Bundesbahn 1. Klasse nebst Zu- und Abgang erstattet.

## III. Tagegeld / Übernachtungsgeld

### 1. Tagegeld (je nach Reisedauer)

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) 8 bis weniger als 24 Stunden | 14,00 € |
| b) je 24 Stunden                | 28,00 € |

## 2. Übernachtungskosten

Der pauschale Kostenersatz bei notwendigen genehmigten Übernachtungen beträgt € 20,00/Nacht. Übersteigt die Hotelrechnung für eine Übernachtung (Kosten ohne Frühstück) den Satz von € 20,00, wird sie in voller Höhe vergütet. Die Hotelrechnung ist dann als Beleg beizufügen.

## 3. Kürzung des Tagegeldes und der Übernachtungskosten<sup>1</sup>

Werden Unterkunft und/oder (Teil-)Verpflegung auf Kosten des SV NRW oder vom Veranstalter gewährt, so werden keine Übernachtungskosten erstattet und das Tagegeld wie folgt gekürzt:

a) Frühstück	2,37 €
b) Mittag- oder Abendessen	4,57 €
c) Frühstück und Mittag- oder Abendessen	6,94 €
d) Mittag- und Abendessen	9,14 €
e) Frühstück, Mittag- und Abendessen	11,50 €

## IV. Besondere Aufwendungen

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezweckes notwendig waren (Taxi, Gepäcktransport, Telefongespräche usw.) werden in angemessener Höhe erstattet. Belege sind hierfür beizubringen.

## V. Abrechnung der Reisekosten

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung über den aktuellen Vordruck erstattet. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich unbar auf das in der Abrechnung anzugebende Konto.

Das Formular ist möglichst am Rechner auszufüllen. Bei handschriftlicher Erstellung bitte leserlich in großen Druckbuchstaben.

Die Einreichung der Abrechnung hat über den Fachwart/Auftraggeber zu erfolgen, welcher die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen hat.

## VI. Geltungsbeginn

Diese Reisekostenordnung wurde vom Vorstand gem. § 18 Abs. 3 beschlossen und gilt ab dem 01.01.2026

---

<sup>1</sup> angepasst gem. BMF Schreiben v. 29.12.2025 und SvEV 2003 geändert 16.01.2026